



**PRÄAMBEL**

Die **GEMEINDE ERNSGADEN**, Landkreis Pfaffenhofen, erlässt aufgrund

- der §§ 1, 1a, 2, 2a, 3, 4, 4a, 9, 10 und 13b Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art.23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art.81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung den

**BEBAUUNGSPLAN NR. 22 „AN DER HOCHSTRASSE - KNODORF“ als SATZUNG.**

Bestandteile der Satzung:

- Der Bebauungsplan Nr. 22 "An der Hochstraße - Knodorf" in der Fassung vom .....

Mit beigefügt ist:

- die Begründung in der Fassung vom .....

einschließlich

- naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP),
- Baugrundgutachten vom 17.09.2018,
- Luftbildauswertung auf Kriegseinwirkungen vom 24.07.2018.

**A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

**1. Art der baulichen Nutzung**

**WA** Allgemeines Wohngebiet

Ausnahmen im Sinne des § 4 Abs.3 BauNVO sind nicht zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung**

**2.1 I+D** max. Zahl der Vollgeschosse (das Dachgeschoss darf im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoss i.S. der BayBO sein)

**2.2 II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

**2.3 0,4** Grundflächenzahl (GRZ)

**2.4 (0,8)** Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

**3. Bauweise, Baugrenzen**

**3.1 o** offene Bauweise

**3.2** Baugrenze

**3.3** nur Einzelhäuser zulässig

Bei Einzelhäusern sind pro Wohngebäude bzw. Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

**3.4** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Bei Einzelhäusern sind pro Wohngebäude bzw. Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Bei Doppelhäusern ist pro Wohngebäude bzw. Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, maximal 1 Wohneinheit zulässig.

**3.5** ← → Firstrichtung zwingend

**4. öffentliche Verkehrsflächen**

**4.1** Straßenverkehrsflächen

**4.2** Wirtschaftsweg

**4.3** Straßenbegrenzungslinie

**4.4** P Parkfläche

**4.5** Straßenbegleitgrün

**5. Flächen für Garagen und Stellplätze**

**5.1** Umgrenzung von Flächen für Garagen und überdeckte Stellplätze

**6. Sonstige Planzeichen**

**6.1** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

**6.2** Maßzahl in Metern, z.B. 5,5 m

**6.3** Ein-/Ausfahrt

**7. Grünordnung**

**7.1** öffentliche Grünflächen

**7.2** zu pflanzende Bäume

**7.3** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**7.4** Sickermulden auf öffentlichem Grund

**B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

**1. Abstandsflächen:**

An den Grundstücksgrenzen sind die gemäß Art. 6 der BayBO vorgeschriebenen Abstandsflächen einzuhalten.

**2. Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen:**

Garagen sowie Stellplätze mit Schutzdächern sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und Flächen für Garagen zulässig. Offene Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen müssen zur Grundstücksgrenze, die an die Erschließungsstraße angrenzt (= Straßenbegrenzungslinie) einen Abstand von mindestens 5,0 m einhalten. Grundstückszufahrten sind nur im mit Planzeichen A 6.3 gekennzeichneten Bereich zulässig.

**2.2** Nebengebäude und Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bis zu einer Gesamtgrundfläche von maximal 20 m<sup>2</sup>. Sie müssen zur straßenseitigen Grundstücksgrenze (= Straßenbegrenzungslinie) einen Abstand von mindestens 1,20 m einhalten.

**2.3** Die Stellplätze im Bereich der Straßenverkehrsfläche sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen, wassergebundene Decke, Rasenpflaster etc.) auszubilden.

**3. Höhenlage der baulichen Anlagen:**

Die Oberkante der Rohdecke des Erdgeschossfußbodens der Hauptgebäude darf im Mittel nicht mehr als 0,30 m über dem Fahrbahnrand der Erschließungsstraße liegen, gemessen an der zur Erschließungsstraße orientierten Außenwand des Hauptgebäudes.

**4. Höhe der baulichen Anlagen und Dachgestaltung:**

**4.1** Die traufseitige Wandhöhe der Wohngebäude (bei Sattel-, Walmd- und Zeltdach), gemessen am Schnittpunkt Außenkante aufgehendes Mauerwerk mit der Dachhaut, bezogen auf die Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße, beträgt im Mittel bei „I+D“ max. 4,70 m, bei „II“ max. 6,80 m. Bei Pultdächern beträgt die untere traufseitige Wandhöhe max. 6,00 m.

**4.2** Zulässig sind folgende Dachformen: Satteldach, Walmdach, Pultdach, Zeltdach.

**4.3** Die zulässige Dachneigung beträgt bei „I+D“ 36°-45°, bei einer Kniestockhöhe von max. 0,50 m und 25°-35°, bei einer Kniestockhöhe von mehr als 0,50 m. Bei „II“ beträgt die zulässige Dachneigung 7°-20°, bei einer Kniestockhöhe von max. 0,25 m. Als Maß für die Kniestockhöhe gilt die Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußplatte, gemessen an der Außenwand.

**4.4** Die geneigten Dächer des Hauptbaukörpers und der Garagen sind mit rotbraunem oder grauem Dachziegel, gleichfarbigem Betonziegel oder nach dem äußeren Erscheinungsbild vergleichbarem Material zu decken. Pultdächer können alternativ auch als Blechdach ausgebildet werden. Garagen können auch mit Flachdach ausgebildet werden. Mehrfarbige Dächer sind unzulässig.

**4.5** Wintergärten, überdachte Veranden und Pergolen können auch flacher geneigte Dächer oder Flachdächer erhalten.

**4.6** Dachgauben u.ä. Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 36° und einer maximalen Kniestockhöhe von 0,50 m zulässig. Negativ geneigte Dachabschnitte sind unzulässig. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten (Dachgauben, Zwerchgiebel u.ä.) darf max. 1/3 der Dachlänge betragen. Zwerchhäuser sind zulässig.

**4.7** Doppelhäuser sind in Dachform, -eindeckung und -neigung einheitlich zu gestalten und müssen profil- und höhengleich sein.

**5. Bauliche Gestaltung:**

Als Fassadenmaterial für Außenwände von Wohngebäuden und deren Garagen und Nebengebäude sind verputzte und gestrichene Mauerflächen oder Holzverschalungen zulässig.

**6. Geländeveränderungen:**

Das Gelände ist an das Niveau der Erschließungsstraße anzulegen. Auffüllungen sind an den seitlichen Grundstücksgrenzen mit einem Böschungswinkel von mind. 1:2 abzuböschten. Der Abstand des Böschungsfußes bzw. Böschungskamms zur Grenze beträgt mind. 1,0 m. Stützmauern sind nur bei Grenzgaragen zulässig.

**7. Zufahrten und Einfriedungen:**

**7.1** Es sind nur sockellose Einfriedungen zulässig bis zu einer Höhe von 1,20 m. Mauern sind generell unzulässig.

**7.2** Garagenzufahrten und Stellplätze dürfen nur wasserdurchlässig befestigt werden (wassergebundene Decken, auf Fuge verlegte Rasensteine etc.).

**7.3** Garagenzufahrten bis zu einer Tiefe von 5,0 m sind von Einfriedungen freizuhalten.

**8. Niederschlagswasserversickerung:**

**8.1** Aufgrund des vorherrschenden hohen Grundwasserstandes ist sowohl für die privaten als auch die öffentlichen befestigten Flächen nur eine Versickerung über bewachsene Mulden möglich. Versickerungsschächte und Versickerungsrgolen sind aufgrund des hohen Grundwasserstandes im Baugebiet unzulässig.

**8.2** Zur Versickerung des Niederschlagswassers der öffentlichen Flächen sind fahrbahnbegleitende Sickermulden vorzusehen. Eine Einleitung von Niederschlagswasser aus den Privatflächen in diese Mulden ist nicht zulässig.

**8.3** Zur Versickerung des Niederschlagswassers der Privatflächen sind in den jeweils rückwärtig angrenzenden Grünflächen Sickermulden vorzusehen. Die Zuleitung des gefassten Niederschlagswassers zu den Mulden hat oberflächennah über Mulden oder Rinnen zu erfolgen.

**8.4** Die Tiefe der Sickermulden beträgt im Mittel ca. 30 cm. Ferner ist die Versickerung über eine begrünete Oberbodenschicht mit mindestens 20 cm Stärke zu gewährleisten. Die Vorgaben der gültigen Regelwerke, u.a. DWA-M 153 und DWA-A 138 sind einzuhalten.

**9. Gründordnung:**

**9.1** Allgemeines:

**9.1.1** Bei Reihenpflanzungen ist jeweils einheitlich eine Baumart entlang der Straßenverkehrsfläche zu verwenden.

**9.1.2** Die durch Planzeichen festgesetzten Baumpflanzungen können in ihrem Standort um je 2,50 m in jede Richtung variieren.

**9.1.3** Für Baum- und Strauchpflanzungen sind Arten nachfolgender Pflanzqualität zu verwenden:

Mindestpflanzqualität für Einzelbaum- und Gehölzpflanzungen in den öffentlichen Grünflächen:  
Hochstamm, 3xv., mDb., STU 18/20  
Verpflanzter Strauch, Höhe 60 -100

Mindestpflanzqualität für die durch Planzeichen festgesetzten Einzelbaumpflanzungen auf nicht überbauten Grundstücksflächen entlang der Straßenverkehrsfläche:  
Hochstamm, 3xv., mDb., STU 18/20

Mindestpflanzqualität für Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Verkehrsflächen:  
Hochstamm, 3xv., mDb., STU 18/20

**9.1.4** Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belagsflächen (auch im Straßenbereich) ist pro Baum ein spartenfreier, durchwurzelbarer Pflanzraum von 12 Kubikmeter vorzusehen. Ausnahmsweise sind auch überdeckte Pflanzflächen zulässig (z.B. mit Baumrosten).

**9.1.5** Baumpflanzungen entlang von befestigten Flächen sind entsprechend des Regelwerkes „FLL- Empfehlung für Baumpflanzungen Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ auszuführen.

**9.1.6** Die Pflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Verlust oder Ausfall von Bäumen und Sträuchern sind diese nachzupflanzen. Mindestpflanzqualität für Baum- und Strauchpflanzungen ist dem Punkt 9.1.3 zu entnehmen.

**9.1.7** Die Sickermulden sind durch standortgerechte Ansaaten zu begrünen und von jeglichem Gehölzaufwuchs frei zu halten. Für die Ansaat ist die Saatgutmischung RSM 7.3.1 Landschaftsrasen für Feuchtlagen zu verwenden.

**9.2 Öffentliche Grünflächen**

**9.2.1** Die durch Planzeichen festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind mit Laubbäumen und Sträuchern (Pflanzvorschläge siehe unter Hinweise Pkt. 21) zu bepflanzen, durch Ansaaten zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.

**9.2.2** Je 300 m<sup>2</sup> angefangener öffentlicher Grünfläche ist ein standortgerechter vorwiegend heimischer Laubbaum zu pflanzen.

**9.2.3** Auf Flächen (siehe Festsetzung durch Planzeichen Pkt. 21) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind lockere Gehölzgruppen zu pflanzen. Pro 10 m<sup>2</sup> Grünfläche sind mindestens drei Sträucher zu pflanzen.

**9.3** Nicht überbaubare Grundstücksflächen

**9.3.1** Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind mit Laubbäumen und Sträuchern (Pflanzvorschläge siehe unter Hinweise Pkt. 21) zu bepflanzen, durch Ansaat zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten, nicht als Geh- und Fahrfächen, Stellplätze oder Lagerflächen dienen.

**9.3.2** Pro Privatgrundstück ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum oder ein Obstbaum zu pflanzen. Im Plan festgesetzte Bäume können hierbei angerechnet werden.

**9.4 Straßenbegleitgrün**

Das durch Planzeichen festgesetzte Straßenbegleitgrün ist mit Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen, durch Ansaaten zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.

**C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

**1.** vorhandene Flurstücksgrenzen

**2.** geplante Grundstücksgrenzen

**3.** aufzuhebende Flurstücksgrenzen

**4.** bauliche Anlagen

**5.** 235 Flurstücksnummern

**6.** Parzellennummer

**7.** AS Anliegerstraße

**8.** x 359,70 Höhenkoten des vorhandenen Geländes ü.NN (z.B. 359,70 m)

**9.** Höhenkoten der Verkehrsflächen ü.NN (z.B. 360,47 m)

**10.** Sichtdreieck mit Maßangaben  
Die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung (auch Stapel, Haufen oder ähnliches) darf die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80 m überragen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Die Schenkellänge von 3 m muss vom Fahrbahnrand der Hochstraße gewährleistet sein.

**11.** Umgrenzung von Flächen für Bodendenkmäler

**12.** überschwemmungsgefährdete Gebiete

**13.** Wasserwirtschaft:

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentralen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung anzuschließen.

Für den Bereich Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt besonders während der Bauarbeiten.

Bei der Errichtung einer Hausdrainage ist darauf zu achten, dass am Abwasserkanal nicht angeschlossen werden darf.

Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zugunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.

Die Hinweise des Landesamtes für Umwelt Bayern bezüglich des Umgangs mit Niederschlagswasser sind zu beachten. ([www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser\\_umgang](http://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang))

Der Dimensionierung der Versickerungsmulden im öffentlichen als auch privaten Bereich liegen die Regelwerke DWA-M153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser (Stand August 2007) und DWA A-138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Stand April 2005) zugrunde.

Erforderliche Bauwasserhaltungen sind im Zuge von Baumaßnahmen im wasserrechtlichen Verfahren mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen. Bei Einbinden von Baukörpern ins Grundwasser wird empfohlen, die Keller wasserdicht auszubilden und die Tankbehälter gegen Auftrieb zu sichern.

Auf ein hochwasserangepasstes Bauen bzw. die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums wird verwiesen.

Bei Auftreten eines extremen Hochwassers HQextrem (seltenes Ereignis) kann es bei Versagen der Donaudeiche zu Überschwemmungen in Knodorf kommen.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, wird empfohlen, dazu nur schadstofffreien Erdaushub ohne Fremdstoffe (ZD-Material) zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Auflagen werden im Zuge des Baubehördensverfahrens festgesetzt.

Sollten im Bereich des Planungsumgriffs Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Für neu zu erstellende Bauwerke werden Maßnahmen für eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen (z.B. für Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik) und energiesparende Bauweise (z.B. Niedrigenergiebauweise, verbesserte Dämmung) ausdrücklich empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund ortsrandbedingter Lage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit üblichen Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen auch nachts und an den Wochenenden zu rechnen ist.

**18.** Kampfmittelnachschau

Auf, bzw. um das Gelände der anstehenden Baumaßnahme in Knodorf konnten keine Kriegseinwirkungen ausgemacht werden. Aufgrund umfangreicher Recherche kann ein Zutage treten von Abwurfmunition so gut wie ausgeschlossen werden.

**19. Wärmepumpen**

Bei Planung einer Wärmepumpe ist diese so aufzustellen, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärmschutztechnik entspricht, ausreichend gedämmt ist und zu keiner Lärmbelästigung in der Nachbarschaft führt.

Der Beurteilungspegel der vom Gesamtrieb (Wärmepumpe) ausgehenden Geräusche darf an dem nächstgelegenen Wohnhaus die festgesetzten Immissionsrichtwerte von tagsüber 49 dB(A) und nachts 34 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet nicht überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieff